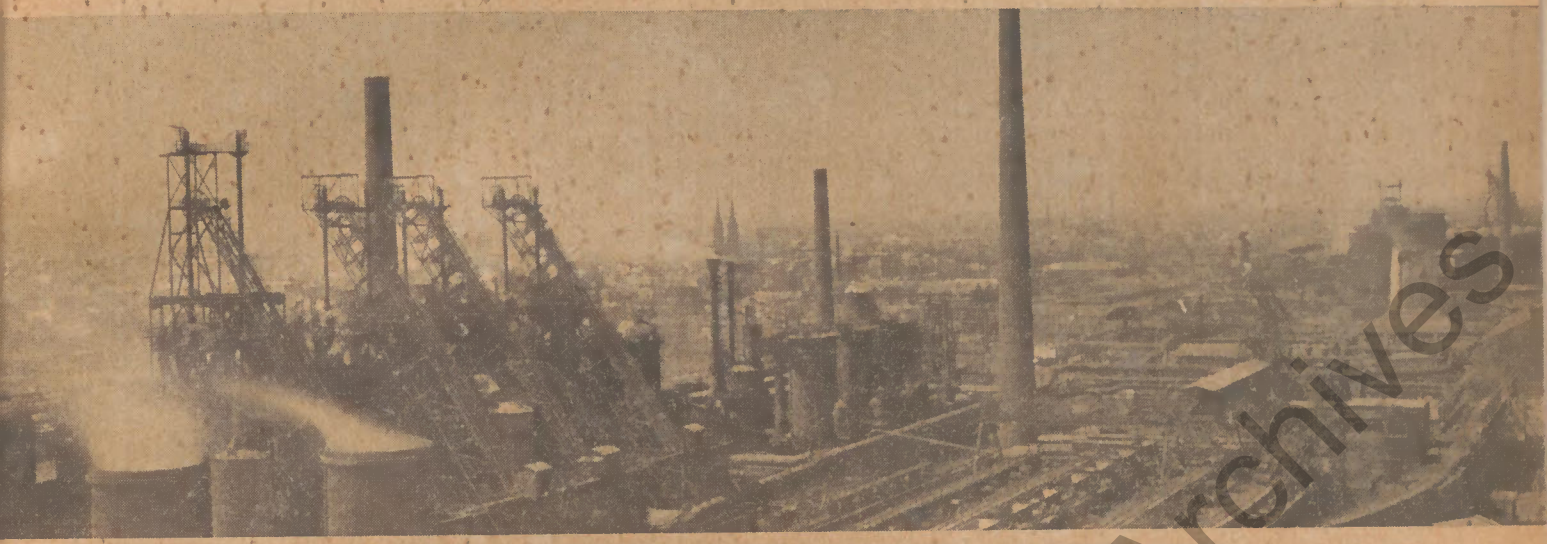
HÜTTENWERK OBERHAUSEN AKTIENGESELLSCHAFT



MITTEILUNGSBLATT

Nr. 3 / Oktober 1949 — 1. Jahrgang

Arbeitseinsatz und Produktion

Teil II - Rückblick auf die Zeit von Juli 1946 bis September 1947

Die Berichtszeit stand weiterhin unter dem Zeichen der schlechten Ernährung, Bekleidung und der unzureichenden Heizmöglichkeiten für die Wohnungen von Arbeitern und Angestellten. Diese Zeit ist uns allen noch so frisch in der Erinnerung, daß es sich erübrigt, hier weiter auf diese Nöte einzugehen. Es sei nur in Erinnerung gerufen, daß die Zuteilungen an Nahrungsmitteln so gering wurden, daß es am 10. Februar 1947 zu einem viertelstündigen Hungerstreik kam. Ferner machte es die große Winterkälte, die von Mitte Dezember 1946 bis März 1947 andauerte, unmöglich, die engen, zugigen Wohnräume warm zu halten; ja oft reichte der Kohlenvorrat nicht aus, um das wenige Essen zu kochen, welches ja meist nur aus einer dünnen Nährmittelsuppe oder dem damals so beliebten Porreegemüse mit einigen wenigen Pellkartoffeln bestand.

Es ist vorwiegend dem Pflichteifer und Arbeitswillen der bewährten Belegschaft zu verdanken, wenn trotz aller zeitbedingten Erschwernisse die Erzeugung so hoch gehalten wurde, wie es die angelieferten Brennstoffe und Energiemengen zuließen. In der Hoffnung auf erträgliche Lebensbedingungen setzte die Belegschaft manchmal die letzte Energie ein und lieferte täglich neue Beweise ihrer vertrauensvollen Mitarbeit am Wiederaufbau des Werkes. Das Werk seinerseits suchte die Not zu lindern soweit es möglich war. Es wurde vor dem beginnenden Winter 1946/47, als die amtliche Versorgung mit Kartoffeln versagte, eine Aktion zur Beschaffung derselben durchgeführt. Hier und da kamen wichtige Gemüse und in seltenen Fällen Lebensmittel zur Verteilung. Auch wurde Sorge getragen hier und dort mit Berufsbekleidung auszuhelfen.

Es konnten keine großen Mengen sein, die auf den einzelnen entfielen, aber wie dankbar war jeder, wenn er mit einem kleinen Säckchen mit Eßbarem den Heimweg antreten konnte. Es hat kaum ein Familienvater jemals seiner Familie eine größere Freude bereitet, als das Belegschaftsmitglied in jener Zeit, das mit diesen geringen unverhofften Dingen zu Hause ankam.

Bei verschiedenen Besprechungen mit führenden Ausländern, die den Zweck hatten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Erzeugung auf eine tragbare Höhe zu bringen, wurde mit aller Energie auf diese unhaltbaren Zustände hingewiesen und das Verlangen nach Abhilfe herausgestellt.

Der Fehlstand der Belegschaft lag noch recht hoch, aber an die hohen Zahlen von 1945 von über 20% kam er nur noch zu den Herbstzeiten heran, wenn die Belegschaft versuchte, auf eigene Faust die Sorge vor dem herannahenden Winter zu bannen und Teile derselben Fahrten über Land unternahmen.

Der Belegschaftsstand entwickelte sich folgendermaßen:

Arbeiter	1. Juli 38	Juli 46	30. Sept. 47	Änderungen während der Berichtszeit in %
männl.		5 183	6 611	+ 27,5 %
weibl.		192	453	+ 136 %
Gesamt	7 529	5 375	7 064	+ 31,4 %

Ende September 1947 betrug die Zahl der gelernten und angelernten Facharbeiter 2 142, die der angelernten Arbeiter 3 656, davon 93 Frauen und die der ungelernten Arbeiter 1 266, davon 360 Frauen. Bis zum Ende der Berichtszeit waren 1 438 Mann aus dem Kriegsdienst nicht zurückgekehrt. Die wiederholten Bemühungen, mit diesen Männern über ihre Familien wieder in Verbindung zu kommen waren nur in 403 Fällen erfolgreich, während über das Los der übrigen nichts in Erfahrung gebracht werden konnte. Von diesen 403 Kriegsgefangenen befanden sich am 30. September 1947 187 (49%) in Rußland, 101 (27%) in Frankreich und 54 (14%) in England.



In der Gießgrube — Presse-Foto Teichmann

thyssenkrupp Corporate Archives



550er Straße Pressefoto: Teichmann

Die Beschaffung von männlichen Arbeitskräften war sehr schwierig. Die Bestandszahl für Männer stieg nur sehr langsam an. Der Hauptgrund ist zu suchen in der hohen Zahl der während dieser Zeit erfolgten Abgänge, wobei die Übertritte zum Bergbau immer zahlreicher wurden. Die im Teil I dieses Berichtes beschriebene Überalterung der Belegschaft ließ sich nicht verbessern. Eine wesentliche Besserung auf diesem Gebiet erfolgte erst viel später nach Eintritt der Währungsreform.

Die Bemühungen, die durch den Ausfall so vieler junger Männer in die Stammbelegschaft gerissene Lücke durch Frauen auszufüllen, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Trotz der Schaffung passender Aufenthaltsräume und Waschvorrichtungen, sowie der Bereitstellung eines Kindergartens für die Kinder der im Werk tätigen Frauen, waren infolge der noch vorherrschenden Abneigung gegen Arbeit in Hüttenbetrieben die Arbeitsämter nicht in der Lage, genügend Frauen zu veranlassen, die Arbeit im Hüttenwerk aufzunehmen.

Am 1. März 1947 wurde ohne Unterbrechung des Produktionsablaufes die Ausgliederung des Hüttenbetriebes aus dem Verband der Gutehoffnungshütte vollzogen. Durch Berufung je eines Vertreters der Angestellten und Arbeiter des Betriebes in den Aufsichtsrat und durch 14tägig stattfindende Besprechungen zwischen Vorstand, Hauptabteilungsleitern und den beiden Vorsitzenden des Betriebsrates wurde dem Gedanken Rechnung getragen, den arbeitenden Menschen mehr als bisher in den Mittelpunkt zu stellen. Hierdurch und vor allem durch die Tatsache, daß in den Vorstand ein Arbeitsdirektor berufen wurde, dessen Hauptaufgabe es sein sollte, neben seiner Tätigkeit im Rahmen des Gesamtvorstandes die sozialen Erfordernisse und Interessen der Belegschaft mit den allgemeinen Belangen des Werkes zur Erreichung seines höchsten wirtschaftlichen Standes in Einklang zu bringen, wurde der Belegschaft Gelegenheit gegeben, durch ihre Vertreter bei den betrieblichen Entscheidungen mitzuwirken.

Das Hüttenwerk stand früher in enger Verbundwirtschaft auf dem Energiegebiet mit den übrigen Oberhausener Betrieben der Gutehoffnungshütte, insbesondere mit den Bergbaubetrieben. Diese Verbundwirtschaft wurde, und das ist im Rahmen dieses Aufsatzes wichtig festzustellen, auch nach der Entflechtung aufrecht erhalten und wirkte sich sehr nützlich für beide Teile aus.

Die Erzeugung war in erster Linie durch die zur Verfügung gestellten Brennstoffmengen begrenzt und sie lag während der Berichtszeit weit unter der als wirtschaftlich ausreichend zu erachtenden Höhe. So schwankte die Roheisenerzeugung ohne Umschmelzeisen gerechnet in den einzelnen Monaten zwischen 19 734 t und 29 124 t. Die niedrigste dieser Erzeugungszahlen war im Juli 1947 zu verzeichnen, als trotz größter Anstrengungen die zu beschaffenden Koksmengen immer mehr absanken. Die Folge davon war die Notwendigkeit, die Hochofenanlage für 3 Tage vollständig still zu setzen. Daß eine solche Arbeitsweise zu einem unwirtschaftlichen Betrieb führte und ein enorm hoher spezifischer Wärmeverbrauch mit solchen Maßnahmen verbunden war, ist jedem einleuchtend. Eine Schließung einzelner Werke der Eisenindustrie konnte jedoch im Interesse der Weiterbeschäftigung der Belegschaften nicht verantwortet werden.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß es beispielsweise notwendig war, wegen Kohlenmangels die Kesselanlage von NO. mit Großkoks zu beheizen, womit bekanntlich eine sehr schlechte Brennstoffausnutzung verbunden ist, dann wird die Richtigkeit des oben Gesagten noch klarer. Nach verzweifelten Bemühungen gelang es zum Herbst 1947 wieder größere Koksmengen zu beschaffen und so stieg dann endlich im Sept. 1947 die Roheisenerzeugung, die mit 2—3 Hochöfen durchgeführt wurde, auf die für damalige Verhältnisse schwindelnde Höhe von 29 124 t. Auslandserze, insbesondere Schwedenerze standen zu dieser Zeit noch nicht zur Verfügung. Der Einsatz von Mischschrott und Bären im Hochofen wurde so umfangreich wie möglich durchgeführt. Der hohe Anteil deutscher Erze am Möller bedingte mehrfach dichten Ofengang und Hängen der Öfen.

Die Rohstahlerzeugung verlief entsprechend der nachfolgenden Tabelle. Die Verarbeitung der angefallenen Roheisenmenge im Stahlwerk bereitete keine Schwierigkeiten. Es mußte im Gegenteil für einen großen Teil der Berichtszeit im Thomaswerk vom 3- auf den 2-Schichtenbetrieb übergegangen werden.

Das Siemens-Martin-Werk I lag während der Berichtszeit still, war indessen bis auf kleine Vorbereitungsarbeiten arbeitsbereit. Im Siemens-Martin-Werk II konnte ab Mitte August 1946 vom 2- auf den 3-Ofenbetrieb und ab 1. Juli 1947 vom 3- auf den 4-Ofenbetrieb übergegangen werden. Die Siemens-Martin-Stahlerzeugung wurde vor allem durch das unzureichende Aufkommen an chargierfähigem Schrott begrenzt. Deshalb wurden die vorhandenen eigenen Schrottaufbereitungsanlagen erweitert und ihre Ausnutzung gesteigert.

Die übrigen Anlagen, insbesondere die Walzwerke waren zu Ende Sept. 1947 betriebsbereit bis auf eine Stabeisenstraße, an der die Kriegsschäden noch nicht beseitigt werden konnten.

Für die Duo-Grobblechstraße bestand Gefahr, daß sie der Demontage zum Opfer fallen würde. Über den Zeitpunkt der Demontage lag damals aber noch keine Mitteilung vor. Die Versorgung mit Strom und Gas verlief bis auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die in den kalten Monaten auftraten, und die sich bis zum völligen Abschalten von Fremdstrom, bzw. zum Absinken des möglichen Koksgasverbrauches auf unter 100 000 m³ täglich steigerten, planmäßig.

		Roheisen-Erzeugung ohne Umschmelzeisen	Rohstahl-Erzeugung	Walzwerksfertig-Erzeugung einschl. Halbzeug für Fremde
		t	t	t
Juli	1946	27 207	34 070	28 195
Aug.	„	28 597	38 910	28 375
Sept.	„	27 650	33 233	26 367
Okt.	„	27 567	34 438	28 182
Nov.	„	27 608	32 973	27 978
Dez.	„	28 292	31 544	27 370
Jan.	1947	24 208	28 651	18 645
Febr.	„	22 991	26 790	22 166
März	„	25 655	32 654	26 519
April	„	24 599	26 882	25 792
Mai	„	20 232	24 402	19 421
Juni	„	20 125	26 731	22 675
Juli	„	19 734	27 808	24 388
Aug.	„	24 230	30 017	25 144
Sept.	„	29 124	33 490	26 992

Das Zementwerk, das schwerste Gebäudeschäden erlitten hatte, war bei guter Ausnutzung der Anlage in Betrieb. Zum Ende September 1947 war die Reparatur des stark beschädigten Zementsilos fast beendet, so daß die Möglichkeit für die Erreichung der Friedenskapazität für die nahe Zukunft gewährleistet war.

Für die Beseitigung der Kriegsschäden und der rückständigen Reparaturen wurden durchschnittlich 500 Arbeitskräfte und mehr angesetzt. Der für diesen Zweck ausgegebene Betrag ging in die Millionen. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Instandsetzung der Werkshallen und Gebäude gerichtet, da diese Schäden den geregelten Produktionsablauf stark behinderten.

Ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm wurde nach Übernahme des Werkes durch die neue Gesellschaft begonnen. 72 Wohnungen mit 188 Räumen waren bis zum Ende September 1947 wieder instand gesetzt, so daß 78 Werksangehörige wieder eine Wohnung erhielten. Planungen wurden entworfen, die den Zweck hatten, auch stärker beschädigte Häuser in der Zukunft instand zu setzen.

(Fortsetzung folgt)

Bommer

thyssenkrupp Corporate Archives

Die Umgestaltung der deutschen Eisen- und Stahl-Industrie nach GESETZ NR. 75

(Auszug aus einem Referat des Herrn Dr. H. Deist mit freundlicher Genehmigung des Verfassers.)

Die Entscheidungen des Gesetzes 75 sind von grundlegender Bedeutung. Sie setzen zunächst einmal den Schlußstrich unter die in weiten Kreisen der Wirtschaft herrschende Auffassung, daß die Konzerne über den deutschen Zusammenbruch hinaus gerettet werden können, auch wenn sie an Größe und Bedeutung stark eingeschränkt würden. Diese Auffassung hat dazu beigetragen, daß zahlreiche Maßnahmen der Treuhandverwaltung Eisen und Stahl, die die Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie im Auftrage des englischen Controllers durchführte, bekämpft wurden, als wenn es sich hier um freie Entscheidungen der deutschen Mitglieder der TV gehandelt hätte. Die Gesetze Nr. 75 stellen eindeutig als gemeinsame Auffassung der amerikanischen und englischen Besatzungsmacht fest, daß die Auflösung und Beseitigung der bestehenden Konzerne und die von ihrer bisherigen Konzerngliederung völlig unabhängige Neuordnung des Steinkohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie eine unabdingbare Forderung der Siegermächte ist. Zugleich aber wird durch die Entscheidung, daß Produktionseinheiten von optimaler Leistungsfähigkeit geschaffen werden sollen, die Möglichkeit für eine wirtschaftlich vernünftige Weiterentwicklung der in der Eisen- und Stahlindustrie bisher getroffenen Maßnahmen geschaffen. Es wird auch — soweit das wirtschaftlich zweckmäßig erscheint — eine weitergehende vertikale Verbundwirtschaft zugelassen, als das bisher bei den ausgegliederten Hütten der Fall war.

Offengelassen werden in den Gesetzen die Eigentumsregelung und die demokratische Ausgestaltung der Organe der neuen Gesellschaften. Die Entscheidung über die Eigentumsgestaltung soll der deutschen Nationalrepräsentation überlassen sein. Die Frage der Demokratisierung wird in den beiden Gesetzen ebensowenig berührt wie in den sonstigen Verlautbarungen der Besatzungsmächte.

Die Gesetze Nr. 75 setzen einen endgültigen Schlußstrich unter eine Wirtschaftsentwicklung, die nicht nur in ihrer Endphase durch die Folgen eines verlorenen Krieges gekennzeichnet ist, sondern auch zu einer gewaltigen Entwicklung aller wirtschaftlichen Kräfte in Deutschland wesentlich beigetragen hat. Die Entscheidung ist darüber hinaus für jeden Deutschen mit zahlreichen negativen Vorzeichen belastet, weil an der Beratung und Ausarbeitung der Gesetze Deutsche nicht beteiligt wurden. Man kann dieser Entwicklung auf zweierlei Weise begegnen: Romantisch und realistisch. Man kann in Anhänglichkeit an Formen und Gestaltungen der Vergangenheit jede Mitwirkung an der Durchführung des Gesetzes 75 ablehnen. Für ein solches Verhalten könnte man bei Anhängern des Konzerngedankens Verständnis haben. Man kann sich aber auch realistisch auf den durch die Gesetze 75 geschaffenen Boden stellen und nunmehr versuchen, jede Möglichkeit zu einer rationellen Gestaltung der Eisen- und Stahlindustrie auszunutzen. Diese Gesetze reißen nicht nur alte Formen ein, sondern sie geben auch die Möglichkeit zu einer konstruktiven Neuordnung.

Wir wissen alle, wie viele verschiedenartige Interessen bei der zukünftigen Neugestaltung der Eisen- und Stahlindustrie Berücksichtigung erstreben. Es stehen da gegeneinander die Interessen der Großaktionäre der Konzerne, die Interessen der Kleinaktionäre, die Interessen der entflochtenen Gesellschaften, die Interessen der Gläubiger im In- und Ausland, die Interessen der Manager der deutschen Eisen- und Stahlwirtschaft, die Interessen der organisierten Arbeiterschaft, die Interessen des Bergbaues und der weiterverarbeitenden Industrie, sowie die Interessen der Bundeshoheit (SoL). Über dem allen steht die Auseinandersetzung zwischen den Besatzungsmächten und den Deutschen, die beide auf nicht immer gleichlaufenden Wegen eine demokratische Gestaltung Deutschlands und seine Eingliederung in eine europäische Wirtschaft erstreben. Es wird von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Eisen- und Stahlwirtschaft sein, ob die Vertreter dieser unterschiedlichen deutschen Interessen sich realistisch auf das Erreichbare beschränken und versuchen, ihr Hauptaugenmerk auf die konstruktive Lösung der Probleme zu richten; denn je besser die Organisation der Eisen- und Stahlindustrie und je höher ihr Leistungseffekt ist, um so besser werden auch die genannten Interessen befriedigt werden können.

Der Inhalt des Gesetzes 75

Die drei Grundstoffe, auf denen die deutsche Wirtschaft aufbaut, sind Kohle, Eisen und Strom. Von Umfang und Leistungsfähigkeit des Bergbaues, der Eisen- und Stahlwirtschaft und der Energieunternehmungen hängt die Leistungsfähigkeit der gesamten deutschen Wirtschaft ab. Diese drei Grundstoffindustrien erfaßt das Gesetz 75 mit seinen wesentlichsten Teilen.

Zweck des Gesetzes ist, eine Wiederherstellung von Besitzverhältnissen zu verhindern, die eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellt. Zu diesem Zweck werden die diese Grundstoffe beherrschenden Konzerne aufgelöst und der Bergbau sowie die Eisen- und Stahlwirtschaft einer besonderen Neuordnung unterzogen. Die Liquidation der Konzerne unterliegt der Leitung durch eine englische Dekartellisierungsstelle. Bei der Neuordnung des Bergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie soll zunächst eine Zwischenlösung herbeigeführt werden, da die englische und amerikanische Regierung sich über die zukünftigen Eigentumsverhältnisse in diesen beiden Industriezweigen nicht einigen konnte, und die Entscheidung einer zukünftigen deutschen Volksvertretung überlassen bleiben soll. Ausgenommen von der Neuordnung sind die Unternehmungen, die sich bei Kriegsausbruch überwiegend in ausländischem Besitz befanden.
In der Eisen- und Stahlindustrie sind zwei Phasen der Entwicklung vorgesehen.

Die erste Phase umfaßt die Bildung eines Stahltreuhandverbandes, der aus Sachverständigen besteht und von der Militärregierung inzwischen bestellt ist (SoL). Aufgabe des Stahltreuhandverbandes ist es, die eingeleitete Entflechtung durchzuführen. Die Aktien der ausgegliederten Hütten werden auf den Stahltreuhandverband übertragen; außerdem werden die Anlagen und sonstigen Aktiva, die von den ausgegliederten Gesellschaften benutzt werden, durch die Militärregierung beschlagnahmt und ebenfalls auf den Stahltreuhandverband übertragen. Damit erhält der Verband Eigentümerfunktionen; er hat jedoch nicht das Recht, Gewinne zu verteilen oder über die Aktien bzw. die ihm übertragenen Anlagegegenstände zu verfügen. Auf dem Gebiete der Produktion und Verteilung hat er beratende Funktion. Die wichtigste Aufgabe des Stahltreuhandverbandes ist, Vorschläge für eine Neuordnung mit dem Ziele zu machen, Produktionseinheiten von optimaler Leistungsfähigkeit zu schaffen.

Damit ist für die Entflechtung der Eisen- und Stahlindustrie ein Weg gefunden, der deutsche Stellen offiziell in die Vorbereitung der Neuordnung einschaltet. Die Übertragung der Eigentumsrechte auf den Stahltreuhandverband schafft darüber hinaus wesentliche Einflußmöglichkeiten bei der Bildung der neuen Gesellschaften, wenn auch, was noch näher auszuführen ist, das Schwergewicht aller wichtigen Entscheidungen nach wie vor bei der Militärregierung liegt. Der Umfang der neu zu bildenden Gesellschaften ergibt sich aus dem Gesetz ebenfalls nicht, jedoch sind dem Text einige Andeutungen zu entnehmen, die über die Tendenz der geplanten Neuordnung Aufschluß geben. Danach ist sowohl die Zusammenlegung und Verschmelzung der bestehenden Gesellschaften wie auch die Einbeziehung weiterer Vermögenswerte zulässig, selbst wenn sie nicht zur Eisen- und Stahlindustrie gehören. Es ist hiernach möglich, mit den entflochtenen Gesellschaften oder den aus ihnen neu gebildeten Gesellschaften, Betriebe des Eisenerzbergbaues, des Kohlenbergbaues, der Weiterverarbeitung usw. zu verbinden. Die Bestimmungen und die dazu ergangenen Verlautbarungen lassen keinen Zweifel darüber, daß vertikale Kombinationen in größerem Umfange als zulässig erachtet werden, als das bisher der Fall war.

Fortsetzung folgt

thyssenkrupp Corporate Archives



STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR Arbeitnehmer

Nach den Ankündigungen von Bundeskanzler Dr. Adenauer und Vizekanzler Blücher haben wir für 1950 eine Senkung der Einkommensteuer und die schon lange in Aussicht gestellte große Steuerreform zu erwarten. Wir wollen hoffen, daß dieses Mal den berechtigten Wünschen aller, denen der Arbeiter und Angestellten, sowohl als auch denen der Unternehmer, zu einer vernünftigen Steuerpolitik zu kommen, entsprochen wird.

Den Lohn- und Gehaltsempfängern jedoch kann in erster Linie nur mit einer Ermäßigung der Steuertarife geholfen werden, eine Maßnahme, die unbedingt allen zugute kommt. Andere Vergünstigungen, wie niedrigere Versteuerung der Mehrarbeitslöhne und der einmaligen Bezüge, steuerbefreite Ersatzbeschaffungen der Flüchtlinge, Bombengeschädigten und Verfolgten, steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und des Spargedankens werden auch weiterhin willkommen sein. Mit ihnen allein kann man aber der Lage nicht gerecht werden, denn von ihnen wird immer nur ein bestimmter Kreis von Lohn- oder Gehaltsempfängern profitieren. Sie werden z. B. bei den Ersatzbeschaffungen und Sparverträgen auch nur in dem Umfang wirksam, wie dem einzelnen hierzu die Barmittel zur Verfügung stehen. Bis zum Inkrafttreten der neuen ermäßigten Steuertarife bleiben die erwähnten Vergünstigungen für den Lohn- und Gehaltsempfänger allerdings das einzige Mittel, auf indirektem und legalem Wege den Steuerdruck zu mindern.

Den größten Anteil an den Steuervergünstigungen für Arbeitnehmer haben die sog. Sonderausgaben nach den §§ 20—20 a der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmung (LSt DV) 1949. Für sie tritt Steuerbefreiung auf Grund eines besonderen Antrages ein, den der Arbeitnehmer bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamt einbringen muß. Ihm wird durch Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte entsprochen. So würde z. B. ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen von monatlich DM 300,— nach dem Eintrag eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte von DM 50,— nicht mehr DM 300,—, sondern nur noch DM 250,— zu versteuern haben.

Der Arbeitnehmer kann folgende Sonderausgaben für sich, seine nicht von ihm getrennt lebende Ehefrau und Kinder, für die ihm Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, geltend machen:

1. Bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben

a) Schuldzinsen — z. B. für ein Darlehen, das zum Einkauf von Möbeln aufgenommen wurde
b) Renten und dauernde Lasten — z. B. Reallasten, Altenteile usw.
c) Kirchensteuer
d) Vermögenssteuer
e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke (sog. Spenden) bis zu 5 % des Jahres-Arbeitslohnes

2. Im Rahmen bestimmter Höchstbeträge

a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen.
b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen
c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften.
d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge (allg. Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten, Erwerb und mindestens 3jährige Festschreibung bestimmter Wertpapiere)
e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger usw. Zwecke (sog. Spenden), soweit diese 5 % des Jahres-Arbeitslohnes übersteigen.
f) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder von Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verloren wurden und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und der Vertriebenen.

Steuerbegünstigt ist die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung für den betreffenden Arbeitnehmer selbst, seinen Ehegatten und seine Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird. Laufende Ergänzungsbeschaffungen sind keine Ersatzbeschaffungen. — Letzter Termin für Kriegsschäden 5. 6. 45, spätere Schäden gehören nicht hierher. Unter Hausrat sind die für den Arbeitnehmer und seine Angehörigen zur Führung eines angemessenen Haushalts notwendigen Gegenstände zu verstehen, so z. B. Möbel, Wäsche, Geschirr, Betten, Bücher, Bilder, Uhren, Fahrräder, Teppiche. Da aber nur die Wiederbeschaffung begünstigt ist, muß es sich um Gegenstände handeln, die der Steuerpflichtige vorher besessen hat und die er infolge der Kriegseinwirkung oder Verfolgung verloren hat. Zum unbedingt notwendigen Hausrat dürften nicht zu rechnen sein: Schmuck, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Sportgeräte, Fotoapparate, Sammlungen und Tiere.

Die unter 2a) bis e) genannten Ausgaben können nur bis zur Höhe folgender Jahresbeträge geltend gemacht werden, selbst auch dann, wenn die Ausgaben größer sein sollten:

Für den Steuerpflichtigen selbst	DM 800,—
für die Ehefrau und jedes Kind je	„ 400,—
Beispiel: Ein Verheirateter mit Frau und 2 Kinder hat also	DM 800,—
	+ „ 400,—
	+ „ 400,—
	+ „ 400,—
Höchstbetrag	DM 2 000,—

Wenn der Steuerpflichtige zu dem Kreis der Kriegsgeschädigten, Verfolgten und Flüchtlinge gehört, kann er für die Wiederbeschaffungskosten zusätzlich noch geltend machen:

Für sich selbst bis zu	DM 200,—
für seine Ehefrau und die Kinder bis zu je	„ 100,—

Beispiel: Der im Beispiel 1 genannte Steuerpflichtige könnte also bei Vorliegen von Wiederbeschaffungskosten einen Höchstbetrag von DM 2 500,— nämlich DM 1 000,— plus 3×500,— geltend machen.

Die Erhöhung um DM 200,— bzw. je DM 100,— kann jedoch nur eintreten, wenn der Steuerpflichtige mindestens Wiederbeschaffungskosten in dieser Höhe hatte. Hat er aber keine Wiederbeschaffungsaufwendungen gehabt, so erhöhen sich seine Höchstbeträge nicht.

Mit anderen Sonderausgaben, z. B. höheren Versicherungsprämien, Bausparkassenbeiträgen usw. kann der Steuerpflichtige also die Erhöhung des Höchstbetrages für Wiederbeschaffungskosten nicht ausnutzen. Umgekehrt kann er aber mit höheren Wiederbeschaffungskosten nicht verbrauchte Beträge, die ihm für die Ausgaben 2a)—e) zustehen würden, in Anspruch nehmen. Sofern die Ausgaben aber die vorgenannten Höchstbeträge nicht erreichen, werden natürlich nur die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt.

thyssenkrupp Corporate Archives

Übersteigen die unter Ziffer 2 genannten Sonderausgaben die in Frage kommenden Höchstbeträge, so sind die übersteigenden Beträge zur Hälfte abzugsfähig. Diese über die Höchstbeträge hinausgehende 50prozentige Abzugsfähigkeit der übersteigenden Beträge ist aber begrenzt. Sie darf nicht größer sein als 7,5 % des gesamten Betrages der Einkünfte. Absolut darf kein höherer Betrag als DM 15 000,— für übersteigende Beträge abgezogen werden.

Steuerpflichtige Arbeitnehmer, die mindestens 4 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, können für die unter 2a) bis d) genannten Aufwendungen das Doppelte der hierfür genannten Höchstbeträge in Anspruch nehmen.

Da in der Lohnsteuertabelle für die Sonderausgaben bereits ein Jahresbetrag (Pauschbetrag) von DM 312,— berücksichtigt ist, können diese Ausgaben nur noch mit dem Teilbetrag anerkannt werden, der den Pauschbetrag von DM 312,— übersteigt. Soweit die Sonderausgaben unter diesem Pauschbetrag bleiben, ist die Geltendmachung beim Finanzamt zwecklos.

Es gibt bekanntlich keine Regel ohne Ausnahme, so auch hier. Um das Kleinsparen zu fördern, können Arbeitnehmer Einzahlungen auf Sparverträge und sonstige Kapitalansammlungsverträge, wie auch Ausgaben für Genossenschaftsanteile geltend machen, die ihnen in voller Höhe, also ohne Kürzung des Pauschbetrages von DM 312,— steuerfrei belassen werden. Wenn sie jedoch noch nebenher andere Sonderausgaben geltend machen, so werden die letzteren aber um den Pauschbetrag von DM 312,— gekürzt.

Die durch das steuerbegünstigte Sparen erzielbare Steuerersparnis beträgt je nach Lage des einzelnen Falles (Steuergruppe und Einkommenshöhe) etwa 20 bis 65% des gesparten Betrages.

Beispiel:

Ein steuerpflichtiger Arbeitnehmer, verheiratet, 2 Kinder, mit einem Monatseinkommen von DM 500,— und monatlichen Spareinlagen von DM 50,— (andere Sonderausgaben sollen nicht vorliegen) hat

bei DM 500,—	eine Lohnsteuer von	DM 45,50
bei „ 450,— (DM 500,—, / DM 50,—)	Spareinlage zu zahlen	„ 33,50
Die Steuerersparnis beträgt also:		DM 12,—

oder 24% des aufgewendeten Sparbetrages von DM 50,—. Der Staat gibt diesem Steuerpflichtigen also in Form von eingesparter Steuer einen monatlichen Sparzuschuß von DM 12,—.

Bei den Sparverträgen wird unterschieden zwischen allgemeinen Sparverträgen und Sparverträgen mit festgelegten Sparraten.

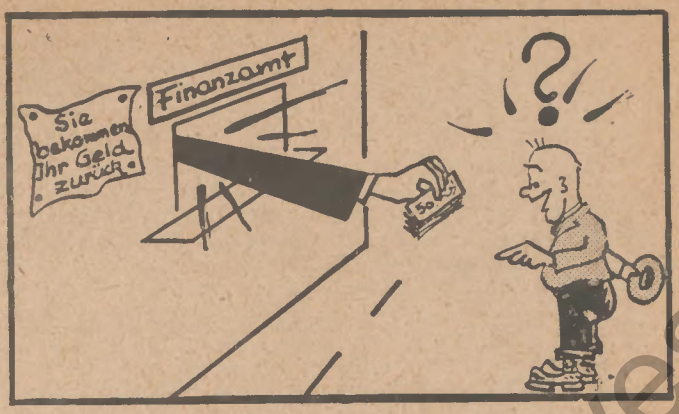
In beiden Fällen wird das eingezahlte Kapital auf 3 Jahre festgelegt. Bei dem allgemeinen Sparvertrag ist der Sparer nicht zu im voraus bestimmten Einzahlungen verpflichtet. Jede einzelne Einzahlung darf erst nach Ablauf von 3 Jahren, beginnend mit dem Tage der Einzahlung, zurückgezahlt werden. Zur Vereinfachung gelten die zwischen dem 1. 1. und dem 30. 6. erfolgten Einzahlungen als am 1. 1. und die zwischen dem 1. 7. und dem 31. 12. erfolgten Einzahlungen als am 1. 7. des Einzahlungsjahres geleistet, das bedeutet, daß ein am 30. 6. 49 eingezahlter Betrag bereits nach 2½ Jahren, nämlich am 1. 1. 52, ausgezahlt wird.

Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten verpflichtet sich der Sparer, für die Dauer von 3 Jahren mindestens vierteljährlich laufend gleich hohe Einzahlungen zu leisten.

Dieser Sparvertrag hat gegenüber dem allgemeinen Sparvertrag den wesentlichen Vorteil, daß bereits nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet von dem Tage der ersten Einzahlung, das gesamte in den 3 Jahren angesammelte Sparguthaben ausgezahlt wird. Bedingung ist, daß ein solcher Sparvertrag vor dem 1. 7. 50 abgeschlossen wird. Wird der Sparvertrag nach dem 30. 6. 50 abgeschlossen, so kann der gesamte Betrag der Einzahlungen 1 Jahr nach dem Tag der letzten innerhalb der 3-Jahresfrist erfolgenden Einzahlung zurückgezahlt werden.

Beispiel:

a) Gleiche Zahlungen von vierteljährlich DM 50,— ab 1. 10. 49 auf 3 Jahre. Rückzahlungstermin der insgesamt gesparten DM 600,— am 2. 10. 52.



b) Gleiche vierteljährliche Einzahlungen ab 1. 10. 50 auf 3 Jahre. Rückzahlungstermin der insgesamt gesparten DM 600,— am 2. 7. 54.

Beim Abschluß eines Sparvertrages mit festgelegten Sparraten kann der Sparer augenblicklich in den Genuß einer ganz besonderen einmaligen Vergünstigung kommen.

Bis zum 31. Okt. d. J. ist die Möglichkeit gegeben, eine Spareinlage bis zur Höhe von 10 Monatsraten zu machen, wobei dann als Beginn des Sparvertrages der 1. Jan. 49 gilt. Werden weniger als 10 Monatsraten eingezahlt, so wird der Tag des Beginn des Sparvertrages um so viel Monate zurückgerechnet, als Monatsraten eingezahlt werden.

Beispiel:

Bis 31. 10. 49 Einzahlung von 5 Monatsraten — Beginn des Sparvertrages 1. 6. 49.

Die Vergünstigung liegt also darin, daß der Sparvertrag bereits am 1. 1. 52 abläuft (wenn bis 31. 10. 49 zehn Monatsraten eingezahlt werden), während er sonst, z. B. bei einer am 1. Nov. 49 erfolgenden ersten Einzahlung, bis 1. Nov. 52 laufen würde.

Da bekanntlich beim Ablauf des Sparvertrages über das gesamte angesparte Kapital verfügt werden kann, ist es schon wesentlich, ob dieser Termin 10 Monte früher oder später liegt. Praktisch wird durch diese Vergünstigung aus einem 3jährigen Sparvertrag nur ein solcher von 26 Monaten. Auf die Zinsberechnung bleibt die Rückdatierung des Sparvertrag-Beginns ohne Auswirkung. Die Zinsen werden nach wie vor erst ab dem Tage der Einzahlung vergütet.

Zu den weiteren Steuervergünstigungen zählen die sog. Werbungskosten. Hierunter versteht man alle persönlichen, mit der Ausübung des Berufs zusammenhängenden Aufwendungen, soweit sie nach der Verkehrsauffassung nicht durch die allg. Lebensführung bedingt sind. Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, rechnen nicht zu den Werbungskosten.

So werden insbesondere anerkannt:

1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, z. B. Beiträge zur Gewerkschaft.
2. Notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Eine notwendige Fahrt in diesem Sinne ist nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt oder beibehält, der nicht zum Einzugs- und Siedlungsgebiet des Arbeitsortes gehört. Wohnt ein Arbeitnehmer in einem solchen Ort, so muß er die Gründe für die Wahl dieses Ortes näher darlegen.
3. Kosten für doppelte Haushaltführung. Wenn der Arbeitnehmer außerhalb seines Familienwohnsitzes beschäftigt und deshalb zur doppelten Haushaltführung gezwungen ist und keine Trennungsentschädigung erhält. Es werden anerkannt:
   a) Mehraufwendungen für Verpflegung bis zu höchstens DM 2,— täglich,
   b) die notwendigen Unterkunftskosten (Zimmermiete) am Beschäftigungsort,
   c) die Kosten für eine Familienheimfahrt im Monat.
4. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, ausgesprochene Berufskleidung sowie Fachliteratur, wenn sie sich in dem für den Beruf des Arbeitnehmers üblichen Rahmen hält).

thyssen krupp Corporate Archives

5. Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsgutes, dessen Verwendung zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr erstreckt (z. B. kann der Arbeiter ein Fahrrad, mit dem er zur Arbeitsstätte fährt, jährlich mit 1/3 oder 1/4 seines Anschaffungswertes als Werbungskosten geltend machen).

Auch bei den Werbungskosten wird nur der den Jahresbetrag von DM 312,— übersteigende Aufwand auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, weil auch für Werbungskosten der Pauschbetrag von DM 312,— in der Steuertabelle berücksichtigt ist.

Als letzte Gruppe unter den Steuervergünstigungen für Arbeitnehmer sind noch die außergewöhnlichen Belastungen nach § 25/LSt DV 1949 zu erwähnen, die ebenfalls nur auf besonderen Antrag durch das Wohnsitzfinanzamt auf der Lohnsteuerkarte vermerkt werden.

Eingetragen werden die Mehraufwendungen, soweit sie einen bestimmten Hundertsatz des Einkommens übersteigen. Die Hundertsätze richten sich nach dem Einkommen und Steuerklassen. Sie sind unter § 25 LSt DV 1949 tabellenmäßig festgelegt und bewegen sich zwischen 1—10%. Nach dem Einkommen- bzw. Lohnsteuerrecht liegt eine außergewöhnliche Belastung vor, soweit einem Arbeitnehmer zwangsläufig größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen und diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Die außergewöhnliche Belastung erwächst dem Arbeitnehmer zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Als außergewöhnliche Belastungen sind anzusehen die Ausgaben für längere Krankheit und Unfälle, für die Beseitigung von Katastrophenschäden, Unterhaltsgewährung für mittellose Angehörige oder sonstiger bedürftiger Personen, wenn letztere zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (z. B. eine langjährige arbeitsunfähig gewordene Hausgehilfin, Aufwendungen für ein Flüchtlingskind usw.).

Es kann auch ein steuerfreier Betrag für die Beschäftigung einer Hausgehilfin beantragt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Vorhandensein von mindestens 3 Kindern unter 14 Jahren,
2. bei einer wesentlich köperlich behinderten Person, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 45%,
3. wenn der Steuerpflichtige oder ein Ehegatte das 70. Lebensjahr vollendet hat oder körperlich hilflos ist.

Bei Errechnung des steuerfreien Betrages wird für die Hausgehilfin monatlich DM 50,— angesetzt.

Die Steuervergünstigung wird nur für eine Hausgehilfin gewährt. Die Ausgaben für Hausgehilfinnen können aber mit anderen außergewöhnlichen Belastungen zusammenhängen und deshalb abzugsfähig sein (z. B. während der Krankheit der Hausfrau wird eine Hausgehilfin eingestellt).

Unterhaltsgewährungen an Angehörige werden anerkannt, wenn sie unbedingt erforderlich sind, d. h., wenn der Unterhaltsempfänger die Quellen, die ihm für den Unterhalt zur Verfügung stehen, ausgeschöpft hat. Es muß von ihm verlangt werden, daß er zunächst sein eigenes Vermögen für seinen Unterhalt einsetzt und verwertet, es sei denn, daß es sich nur um geringfügiges Vermögen handelt. Von Verwertung von Vermögensgegenständen kann abgesehen werden, wenn die Veräußerung Verschleuderung bedeuten würde oder die Gegenstände für den Unterhaltsempfänger einen besonderen Wert, z. B. Erinnerungswert, besitzen oder zu seinem Hausrat gehören.
Die Unterhaltsgewährungen an Angehörige dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Für Angehörige, für die Kinderermäßigung nicht gewährt wird, werden anerkannt:

a) Bei Aufnahme in den eigenen Haushalt bis zu DM 60,— monatlich,

b) Unterhaltsgewährung außerhalb des eigenen Haushalts des Antragstellers bis zu DM 100,— monatlich.

Besondere Aufwendungen neben diesen Höchstsätzen, z. B. Krankheitskosten, Pflegekosten usw., können berücksichtigt werden.

Der nach obigen Sätzen errechnete als außergewöhnliche Belastung in Frage kommende Betrag ermäßigt sich um die eigenen Einkünfte des Angehörigen. Leistet der mittellose Angehörige lediglich die übliche Haushaltshilfe im Haushalt des Steuerpflichtigen, so wird das nicht gerechnet. Ersetzt er aber eine Hausgehilfin, darf ein steuerfreier Betrag nicht gewährt werden.

Kinderermäßigungen werden ohne weiteres auf der Steuerkarte eingetragen für Kinder, die am 1. Jan. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus wird auch Kinderermäßigung gewährt für die Kinder, die am 1. Januar das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie auf Kosten des steuerpflichtigen Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Soweit aber auch Kinder über 25 Jahre noch in Berufsausbildung stehen, kann bei Überschreitung der Mehrbelastungsgrenze (bestimmte Hundertsätze des Einkommens) ein Betrag von monatlich DM 50,— als steuerfrei eingetragen werden.
Körperbeschädigte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag wegen der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, einen steuerfreien Pauschbetrag. Dieser richtet sich nach dem Minderungsgrad der Erwerbsfähigkeit und danach, ob der Körperbehinderte erwerbstätig ist oder nicht. Für Erwerbstätige sind die Sätze höher, weil ihnen ja größere Ausgaben erwachsen als einem Nichterwerbstätigen.

Alle erwähnten Steuervergünstigungen werden nur in dem Kalenderjahr gewährt, in dem die Ausgaben angefallen sind. Es können auch nur die erfüllten Verbindlichkeiten, also tatsächlich geleistete Zahlungen, und nicht etwa in späteren Jahren fällig werdende Zahlungsverpflichtungen anerkannt werden. Abzugsfähig sind nicht nur die laufenden Zahlungen, sondern auch einmalige Beiträge und auch Nachzahlungen sowie Vorauszahlungen.

Wer für das Jahr 1949 sich noch nicht darum bemüht hat, daß ihm auf der Lohnsteuerkarte wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben ein steuerfreier Betrag eingetragen wird, der muß das schnellstens, spätestens bis zum Beginn der Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember dieses Jahres nachholen, damit die Steuervergünstigung bei der letzten Lohn- und Gehaltsabrechnung des Jahres noch wahrgenommen werden kann.

Abschließend sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß Arbeitnehmer, die nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt waren, oder deren Arbeitslöhne im Laufe des Jahres größeren Schwankungen unterlegen haben, Anspruch auf einen Lohnsteuerjahresausgleich haben, sofern die im Laufe des Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer zu einem höheren Gesamtsteuerabzug geführt hat, als sich für den Jahresarbeitslohn nach der Jahreslohnsteuertabelle ergeben würde.

Dieser Lohnsteuerjahresausgleich wird in der Regel automatisch von den Lohnbüros durchgeführt. Nur in folgenden Fällen muß der Arbeitnehmer bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamt den Lohnsteuerjahresausgleich selbst beantragen:

1. Wenn im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber ein voller Ausgleich bei der Lohnsteuerzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres (Dez.) nicht möglich ist.
2. Wenn die ursprünglich auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Steuerklasse oder Zahl der Kinder im Laufe des Kalenderjahres geändert worden ist.
3. Wenn bei unständiger Beschäftigung der Arbeitnehmer nicht seit Beginn des Kalenderjahres bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt war.
4. Wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

Wenn die vorliegenden Ausführungen dazu beitragen, daß auch der Kreis der steuerpflichtigen Arbeitnehmer noch in den Genuß lohnsteuerlicher Vergünstigungen kommt, der sich bisher mit diesen Dingen nicht so eingehend beschäftigt hat, so wäre der Zweck dieses Aufsatzes damit erfüllt.

Seidel

thyssenkrupp Corporate Archives

Heranbildung des kaufmännischen Nachwuchs.

II.

Die betriebliche Ausbildung von Industriekaufleuten

Entsprechend der Bedeutung des Lebensabschnittes, den der Eintritt in den Beruf darstellt, sollte die Aufnahme der neuen jungen Berufskollegen in die Betriebsgemeinschaft in würdiger Form erfolgen. Im Rahmen einer kleinen Feier, zu der auch Vertreter der Angestelltenschaft (Betriebsrat) eingeladen werden, ist in einer Einführungsansprache auf alle diejenigen Fragen einzugehen, die für die Jugendlichen zunächst von Interesse sind.

Grundlage für die Ausbildung sind der Berufsbildungsplan für den Lehrberuf „Industriekaufmann" und der Berufsbildungsplan für den Anlernberuf „Bürogehilfin". Die darin enthaltenen Richtlinien werden ergänzt durch die Bestimmungen der vorgeschriebenen Ausbildungsverträge und die Prüfungsanforderungen der Industrie- und Handelskammern für die Abschlußprüfungen. Sie alle regeln im wesentlichen die Pflichten der Vertragspartner.

Ausgehend von diesen Vorschriften muß ein wohlerwogener interner Ausbildungsplan vorhanden sein, an Hand dessen die Ausbildung von zentraler Stelle zu steuern und ständig zu überwachen ist. Dieser Stelle obliegt es auch, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die jungen Leute nicht im Widerspruch zum Ausbildungszweck als billige Arbeitskräfte für einfachste, schematische Arbeiten verwendet werden. Nach jeder Versetzung haben Lehrlinge und Anlernlinge Tätigkeitsberichte anzufertigen. Die zusätzliche theoretische Schulung hat dafür zu sorgen, daß Kurse und Prüfungen im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift durchgeführt werden. Hierher gehört auch die systematische Einführung in die zweckmäßigen Regeln für Maschinenschreiben, herausgegeben vom früheren Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Ein vortreffliches Mittel der Ausbildung stellen Werkbesichtigungen unter Führung von Fachingenieuren und Vortragsreihen dar, in denen die Leiter oder sonstige qualifizierte Angestellte der jeweiligen Abteilungen über ihren Aufgabenbereich Vorträge halten, z. B. auf dem Gebiete des Ein- und Verkaufs, der Buchhaltung, der Lohnabrechnung, des Versandes, der Warenkunde und dergleichen. Auch Lehrgänge in Fremdsprachen sind tunlichst einzurichten. Die Gewährung von Prämien — z. B. in Gestalt von heute wieder erhältlichen guten Büchern — trägt dazu bei, zu guten Leistungen anzuspornen. Schließlich sind in regelmäßigen Abständen Besprechungen abzuhalten, in denen zum Studium der Fachliteratur einschließlich des Wirtschaftsteils der Zeitungen anzuleiten und anzuregen ist.

Verbindung zu Schule und Elternhaus

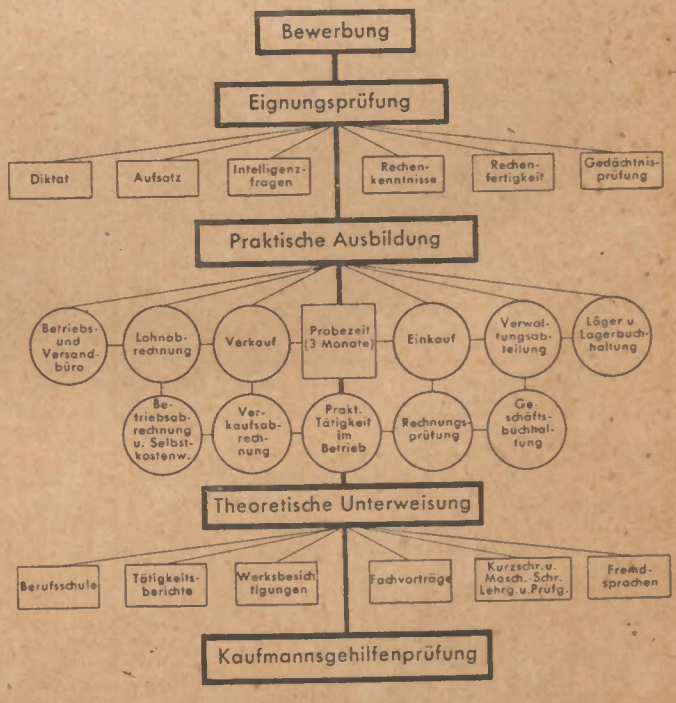
Die Hauptarbeit bei der Heranbildung eines guten Nachwuchses liegt bei den Betrieben selbst. Dennoch ist eine enge Fühlungnahme mit den Schulen und Eltern anzubahnen. Mit den Eltern ist die Verbindung vor allem dann sofort aufzunehmen, wenn Beanstandungen ernster Natur auftreten. Auf die Berufsschulen, die zwar durch Mangel an Lehrkräften, Lehrmitteln und Schulräumen nach wie vor behindert sind, ist dahin einzuwirken, daß der Unterricht intensiviert wird. Ferner ist den Lehrern zur Förderung eines wirklichkeitsnahen Schulunterrichts Gelegenheit zu Betriebsbesichtigungen zu geben. Aber auch die Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen ist nachdrücklich anzustreben. Die Rolle des Vermittlers übernehmen gegebenenfalls die Industrie- und Handelskammern, die ihrerseits entscheidendes Gewicht auf Verbindung von Schule und Praxis legen.

Abstimmung mit den Arbeitsämtern

Da nach der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels Einstellungen grundsätzlich nur mit Genehmigung der Arbeitsämter vorgenommen werden dürfen, bedingen betriebliche Auslesemaßnahmen automatisch, daß die zur Einstellung vorgesehenen Anwärter namentlich angefordert werden, eine Handhabung, die bei den Arbeitsämtern nicht hoch in Kurs steht. Gegen namentliche Anforderungen wendet sich Dr. Hartwig in zwei Aufsätzen, erschienen in „Arbeit und Sozialpolitik" Nr. 3/48 und im „Arbeitsblatt" Nr. 3/48 u. a. mit dem Argument, daß die namentliche Anforderung dazu angetan sei, sich zu einer ernsten Gefahr zu entwickeln, die die Berufsberatung zu einer registrierenden, formell eingeschalteten Karteistelle herabwürdige. Eine Entgegnung in der Zeitschrift „Der Betriebsberater" (Nr. 6/48) hat bereits dargelegt, daß die namentliche Anforderung nicht generell abgelehnt werden darf und oftmals sehr berechtigte Gründe hat. Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg hat sich unlängst einmütig dafür ausgesprochen, daß in erster Linie die Lehrfirma die Entscheidung darüber zu fällen hat, welche Lehrlinge sie einstellen will. Sie vertritt das Recht des Lehrherrn, die Lehrlinge beim Arbeitsamt namentlich anzufordern und bezeichnet die von den Arbeitseinsatzbehörden vorwiegend geübte Methode, den Betrieben Lehrlinge zuzuweisen, die diese vorher nicht geprüft haben, als unbefriedigend. Ein solcher Beschluß kann nur begrüßt werden.

Die Berufslenkungsaufgaben der Arbeitseinsatzbehörden sind notwendig und sollen nicht durchkreuzt werden. Die Berufsberatungen, das kommt in Diskussionen mit ihren Leitern immer wieder zum Ausdruck, sind aber überhaupt nicht in der Lage, alle Schulentlassenen einer gründlichen Berufseignungsprüfung zu unterziehen. Die Betriebe handeln also durchaus nicht egoistisch, wenn sie durch eigene Auslesemaßnahmen dafür sorgen, daß dem Kaufmannsberuf ungeeignete Kräfte ferngehalten werden. Es ist auch nicht sozial, einen Schulentlassenen lediglich deshalb in den Büroberuf vermitteln zu wollen, weil er auf Grund körperlicher Gebrechen nur für eine sitzende Tätigkeit geeignet ist, wenn feststeht, daß Schulkenntnisse und Befähigung nicht ausreichen, um jemals in diesem Beruf nur annähernd normale Leistungen zu vollbringen. Dennoch lassen sich bei gutem Willen die gegenseitigen Belange aufeinander abstimmen. Im Sinne der Anregung von Dr. Hartwig ist mit dem Arbeitsamt eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß nur solche Bewerber zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen werden, die gegebenenfalls die Genehmigung zur Einstellung erhalten.

Das nachfolgende Schaubild ist ein Beispiel für eine planmäßige und zweckdienliche Auslese, wie sie von einem großen Industriewerk betrieben wird:



Fortsetzung Seite 8

thyssenkrupp Corporate Archives

Bevorzugung weiblicher Büroangestellten

Fortsetzung von Seite 7

Die vorstehenden Ausführungen sind sinngemäß auch auf den weiblichen Nachwuchs anzuwenden. Es ist nur noch die Frage zu beantworten, wie groß der Anteil des weiblichen Nachwuchses zu sein hat. Da voraussichtlich auf lange Zeit hinaus für die handarbeitenden Tätigkeiten in den Betrieben die Zahl der Schulentlassenen unzureichend sein wird, sollten für die Büros weitgehend weibliche Kräfte bevorzugt werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die geschmälerten Heiratsaussichten der Frauen. Darüber hinaus eignen sich Frauen für viele Büroarbeiten unstreitig besser. Es genügt im allgemeinen aber durchaus, wenn mit diesen Kräften an Stelle der dreijährigen Lehre ein zweijähriges Ausbildungs- (Anlern-) Verhältnis eingegangen wird.

Fortbildung nach der Lehre

Das Bild würde nicht vollständig sein, wenn nicht auch zu dem Punkt der Weiterbildung nach Abschluß der Lehre Stellung genommen würde. Während in der Lehre das Ziel verfolgt wurde, dem Nachwuchs möglichst vielseitige Kenntnisse in relativ schneller Folge zu vermitteln, bieten sich erst dem jungen Kaufmannsgehilfen Möglichkeiten zur Entfaltung und Spezialisierung. Für einen jungen Angestellten, der seinen Beruf ernst nimmt, gibt es mannigfache außerbetriebliche Möglichkeiten zu seiner Fortbildung. Dennoch ist zu erwägen, betriebliche Einrichtungen zu schaffen, wenn die Voraussetzungen, die heute noch nicht vorhanden sind, wieder vorliegen. Hierher gehört auch die Frage der Bildung von Scheinfirmen zu Übungszwecken, eine Fortbildungsform, die in letzter Zeit wieder viel erörtert wurde.

Mitteilung des Betriebsrats

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22 ist es den Arbeitnehmern gestattet, ihre Interessen durch demokratisch gewählte Betriebsräte wahrnehmen zu lassen. Es heißt ausdrücklich in dem Artikel 1 dieses Gesetzes, daß die Betriebsräte alle beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Belegschaft wahrzunehmen haben. Wegen der Größe des Betriebes und der Vielzahl der Beschäftigten, haben die Betriebsräte Mitarbeiter in den einzelnen Betriebspunkten. Es sind die Vertrauensmänner bzw. bei den Frauen Vertrauensfrauen. Dieses System hat sich bestens bewährt. Es ist ja selbstverständlich, daß ein Betriebsrat wegen der Vielfalt und dem Umfang der von ihm zu leistenden Aufgaben, nicht die Zeit findet, regelmäßig alle Kolleginnen oder Kollegen an ihren Arbeitsplätzen aufzusuchen. Deshalb war man sich bei der Schaffung dieser Vertrauensmännerarbeit darüber im klaren, daß es im Grundsatz so sein muß, daß in allen Fragen, die der Kollege beantwortet wissen möchte, er zunächst seinen Vertrauensmann angeht. Alle zwei Wochen halten die Vertrauensmänner bzw. Frauen (gemäß Betriebsratsbeschluß) ihre Zusammenkünfte in den einzelnen Abteilungen. Diese Konferenzen sind, wenn sie richtig aufgezogen werden, fruchtbare Arbeitskreise. Man sollte in diesen Konferenzen in erster Linie Fragen der Abteilungen behandeln, die nicht über den Rahmen des eigenen Betriebspunktes hinausgehen. Wenn es so ist, daß die Vertrauensleute sich jeweils direkt an die zuständigen Betriebsräte ihrer Abteilungen wenden, wäre ein schnelles und zufriedenes Arbeiten immer möglich.

Der Vertrauensmann ist in den meisten Fällen auch gleichzeitig Vertrauensmann der Gewerkschaft. Er hat also eine doppelte Aufgabe, d. h. einmal Vertrauensmann zu sein zwischen Betriebspunkt und Betriebsrat, zum anderen muß er der Träger des gewerkschaftlichen Gedankens im Betrieb sein. Wir haben leider noch eine große Zahl von Kollegen, die gewerkschaftlich nicht organisiert sind. Diese Kollegen nehmen gern alle Erfolge der gewerkschaftlichen Arbeit für sich in Anspruch, ohne aber diese Interessenvertretung der Werktätigen durch ihre Mitgliedschaft zu stärken und zu festigen. Es ist dabei gar kein Geheimnis, daß leider die bestbezahlten Betriebsstellen gewerkschaftlich am schlechtesten organisiert sind. Hier ist ein dankbares Aufgabengebiet für unsere Vertrauensleute.

Anträge auf Lohnverhandlungen, Akkordveränderungen oder Besserungen von Arbeitsbedingungen richten die Belegschaftsmitglieder also zweckmäßig immer an ihre Vertrauensmänner. Der Vertrauensmann gibt also Anregungen, Kritiken oder Verbesserungsvorschläge an das zuständige Betriebsratsmitglied weiter. Der Vertrauensmann kann also, weil seine Stellung nicht gesetzlich fundiert ist, nicht für seinen Kreis mit dem Arbeitgeber verhandeln. Das kann nur der Betriebsrat. Es ist aus dem Grunde auch nicht möglich, daß Vertrauensleute Anträge direkt an die Verwaltung stellen.

Wenn wir, wie aufgezeigt, diszipliniert arbeiten, muß alles reibungslos zum Vorteil der Belegschaft verlaufen. Nur wenn jeder unermüdlich und gewissenhaft sich einsetzt zur Verbesserung der Lebensverhältnisse unserer Werktätigen, kann ein ersprießliches und erfreuliches Ergebnis aufgezeigt werden.

BETRIEBSEINSCHRÄNKUNGEN

Seit einigen Wochen macht sich auch bei der Hüttenwerk Oberhausen A. G. ein allgemein festzustellender Auftragsrückgang bemerkbar, der auf verschiedenen Ursachen beruht.

Darüber hinaus ist vor einigen Tagen durch einen Motorschaden eine der Walzenstraßen zu einem mehrwöchigen Stillstand gekommen.
Diesen veränderten Produktionsmöglichkeiten müssen selbstverständlich die betrieblichen Dispositionen angepaßt werden. Bei den Überlegungen des Werkes wird hierbei davon ausgegangen, die notwendigen Einschränkungen so zu gestalten, daß im Interesse der Belegschaften die normalen Werktagsschichten im wesentlichen beibehalten werden. Das Werk versucht daher, den Ausgleich zunächst durch eine Einschränkung der Sonntagsarbeit herbeizuführen und die bisher an Sonntagen geleisteten Reparatur- und Vorbereitungsarbeiten auf die Montagfrühschicht zu verlegen. Ein verhältnismäßig kleiner Teil der Belegschaft wird bei dieser Regelung an einem bzw. zwei Werktagen im Monat nicht einzusetzen sein. Da jedoch in zahlreichen Fällen noch Anspruch auf Tarifurlaub besteht, können zum Teil diese ausfallenden Schichten durch Tarifurlaub ausgeglichen werden.

Es ist vorgesehen, daß etwa 120 Belegschaftsmitglieder ausscheiden, die von vornherein für eine begrenzte Zeit eingestellt worden waren.

Über diese unter Berücksichtigung der Gesamtlage als engbegrenzt zu bezeichnenden Betriebseinschränkungen hinaus wird vorerst keine echte Verminderung der Belegschaft eintreten. Sollte in den nächsten Wochen keine fühlbare Besserung im Auftragseingang erfolgen, wird allerdings eine größere Betriebseinschränkung unvermeidlich sein.

†

Es verstarben im Monat September

Petry, Albert, Meister, Masch.-Hilfsbetr. (Betr.-Unf.)
Röpling, Karl, Schlosser, Stahl- u. Walzw. (Betr.-Unf.)
Kulewei, Peter, kfm. Angestellter, Stahl- u. Walzw.
Stolle, Albert, Hilfsarbeiter, Kleinwerkstätten
Cornudus, Heinrich, Maschinist, Abt. Hochöfen
Memmesheimer, Christ., Maurer, Baubetriebe
Schmitter, Hubert, Pförtner, Werkschutz

EHRE IHREM ANDENKEN!

thyssenkrupp Corporate Archives

Sozialarbeit im industriellen Großbetrieb

Nicht von arbeitsrechtlichen Dingen soll in Nachfolgendem die Rede sein, sondern von jener betrieblichen Sozialarbeit, die gesetzlich nicht verankert ist, die vielmehr aus dem Herzen kommt. Nichts zeigt das Verhältnis und die Einstellung einer Werksleitung zur Belegschaft in so klarer und feiner Weise, als die Handhabung der Sozialfürsorge im Betrieb.

Seit etwas mehr als 100 Jahren ist eine sich immer mehr verschärfende Spannung zwischen Kapital und Arbeit festzustellen. Eine Spannung, die ihre tiefe Ursache hat. Die Würde und Wertung des Menschen im früheren handwerklichen Betrieb trat im Zuge der industriellen Entwicklung immer mehr in den Hintergrund. Die Maschine, die Produktion, der Gewinn nahmen den ersten Platz ein, der Mensch wurde der Sklave der Maschine, der Wärter, eine Hilfskraft der Technik. Dies wirkte sich in der Behandlung und Wertung der schutzlosen Arbeitskraft aus und führte zwangsweise zu einem kollektiven Aufschrei der arbeitenden Menschheit. Das Ergebnis dieser Entwicklung waren und sind auch heute noch die ungelösten Fragen, die charakterisiert werden durch die Begriffe „Klassenkampf", „Sozialisierung", „Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte", „Gewinnbeteiligung" usw. Die Gewerkschaften als Interessengemeinschaften der arbeitenden Schichten begannen ihren Kampf um die Würde und Wertung des Menschen, um die Anerkennung des Wertes Arbeitskraft.

Es würde nicht der Wahrheit entsprechen, wenn hier behauptet würde, daß alle Arbeitgeber in Vergangenheit und Gegenwart versucht hätten und versuchten, sich an der sozialen Frage vorbeizudrücken. Vieles wurde in Erkenntnis der Dinge geändert und neu eingerichtet. Segensreiche Sozialeinrichtungen entstanden in Klein- und Großbetrieben, sie sind jedoch meistens nur ein Pflästerchen und nicht in der Lage, die große Wunde zu bedecken. Die sozialen Einrichtungen im Betrieb, die betriebliche Sozialfürsorge, müssen eine echte Herzens- und Vernunftsangelegenheit sein.

Die betriebliche Sozialarbeit muß vom Standpunkt der Verpflichtung aus betrachtet werden und darf keine Geste oder Beruhigungspille der Belegschaft gegenüber sein. Der Arbeiter und Angestellte gibt im allgemeinen dem Unternehmen mehr, als das Produkt seiner Arbeit, für das er mehr oder weniger gerecht bezahlt wird. Er schenkt dem Betrieb seine Gesundheit, bis er nicht mehr arbeiten kann. An diesem Geschenk kann und darf der Arbeitgeber nicht einfach vorübergehen, er ist moralisch zu einer Gegenleistung verpflichtet.

Als ein Teil dieser Gegenleistung muß die betriebliche Sozialfürsorge angesehen werden.

Wenn nach der Entflechtung die jungen Werke der eisenschaffenden Industrie an ihrem Gründungstage die Parole aufstellten:

Erst der Mensch – dann die Maschine

so muß sich dieser Standpunkt in der sozialen Betriebsgestaltung und in der betrieblichen Sozialpolitik immer mehr vertiefen und verbreitern.

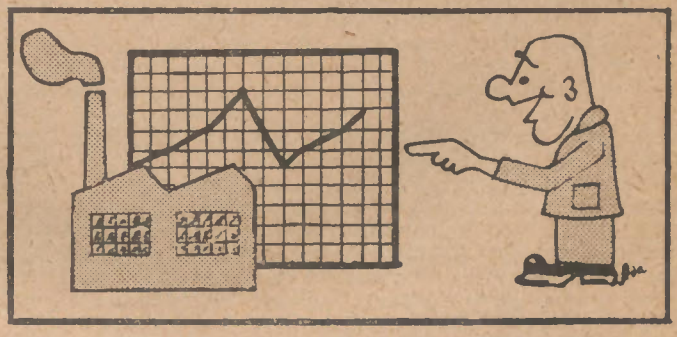
Die Dienststellen und Organe der werklichen Sozialpolitik müssen von dem Gefühl durchdrungen sein, daß sie nicht im Auftrage ihrer Werksleitungen etwas zu verschenken haben — der Arbeitnehmer will nichts geschenkt haben — sondern daß sie die berufenen Überbringer einer Gegenleistung sind. Sie haben aus diesem Grunde auch kein Kontrollrecht. Sie sind ihrer Eignung und Berufung gemäß dafür verantwortlich, daß die zur Verfügung stehenden Mittel dorthin fließen, wo sie sozial gesehen hingehören. Sie sind im wahrsten Sinne Treuhänder.

Die in der Sozialarbeit der Betriebe tätigen Kräfte, das gilt vor allen Dingen für die der jungen entflochtenen Werke, bedürfen daher sorgfältigster Auswahl. Es war bei der Durchführung der Organisation der enflochtenen Werke wohl bedacht, daß alle Dienststellen, die hauptsächlich von sozialen Gesichtspunkten aus zu betrachten sind, in einer Hauptabteilung zusammengefaßt wurden. Eine Unterstellung dieser Dienststellen, wie vielfach anzutreffen ist, unter Verwaltungsabteilungen führt zur Verbürokratisierung.

Sozialarbeit bedeutet Bewegung, pulsierendes Leben. Sozialarbeit darf nicht mit Arbeitsstunden bewertet werden. Sozialarbeit ist ständiges Ringen mit der Not der Zeit.

Heidberg

Was leisten die *Kleinwerkstätten*?



Bei den Kleinwerkstätten handelt es sich um eine Einrichtung, die dem Gedanken der Sozialfürsorge und Wirtschaftlichkeit entspringt. Es gilt, die Arbeitskameraden, die in den ausgedehnten Hallen des Hüttenwerkes invalid geworden, weiter denen, die altersschwach und grau geworden und die schwerbeschädigten Belegschaftsmitglieder, einer sozial nützlichen Tätigkeit zuzuführen, in welcher sie sich als ein tätiges Glied der menschlichen Gesellschaft betrachten dürfen, sie den Stunden der Beschäftigungslosigkeit zu entreißen und ihnen Gelegenheit zu geben, eine Arbeit, die ihrem Vermögen entspricht, zu verrichten. Hier können sie ihre gewohnte Arbeitspflicht voll und ganz erfüllen, ohne eine Gefahr zu bilden für sich und ihre Arbeitskameraden, welch letzteres in unseren großen Betrieben, des Stahl- und Walzwerkes oder am Hochofen, weit eher der Fall ist. Aus gegebener Veranlassung sei erwähnt, daß die Kleinwerkstätten das geräumige Gelände zwischen der E. O. I und dem Lokomotivschuppen, den früheren „Röttgenshof", einnehmen. Die alten von uns, die sich in ihre Jugendjahre versetzen, erinnern sich der Bauernwirtschaft, die noch bis kurz vor dem ersten Weltkrieg auf diesem Gelände betrieben wurde. Die im Weltkrieg hier errichteten Belgierbaracken bildeten den Anfang der Kleinwerkstätten. Der letzte Krieg hat die Kleinwerkstätten stark getroffen. Sie waren fast gänzlich zerstört. Trotzdem hat der Betrieb nie ganz geruht. Mit den vorhandenen Kräften ging die Arbeit in zunächst nur behelfsmäßig eingerichteten Arbeitsräumen weiter. Der Wiederaufbau hat nun begonnen und soll mit einer bestimmten Planung nach Möglichkeit fortgesetzt werden mit Rücksicht auf die uns allen vor Augen stehende Ver-

thyssenkrupp Corporate Archives

pflichtung und Notwendigkeit unseren kriegs- und arbeitsversehrten und den altersschwachen Belegschaftsmitgliedern zu helfen. Denn es geht aus sozialen und besonders menschlichen Gründen nicht an, daß wir alle jene, die im Betrieb ergraut oder die vom Schicksal mehr oder weniger hart Betroffenen, sich selbst überlassen, sie auf die Straße setzen und sie mit ihrer Arbeit auch ihrer Lebensfreude berauben.

Was leisten nun die Kleinwerkstätten?

Die z. Z. 60 Köpfe zählende Belegschaft setzt sich zusammen aus Facharbeitern, Invaliden, Blinden, Unfallverletzten und Kriegsversehrten. Sie tun Seite an Seite ihre selbstverständliche Pflicht, deren Ergebnis beim Aufzählen der einzelnen Werkstätten und ihrer Leistungen zu erkennen ist. Zunächst die Bürstenmacherei. Sie liefert Roßhaar-, Kokos- und Piassavabesen, Schrubber und Scheuerbürsten in bekannt guter Einzieharbeit. Muster liegen im Verkaufsraum der Kleinwerkstätten aus. Aus dem Kreise der Belegschaft wird von dieser Einkaufsgelegenheit in dankenswerter Weise laufend Gebrauch gemacht. Die technischen Voraussetzungen für die Pinselfabrikation sind soweit wie möglich getroffen, und wir hoffen, mit zunehmender Borsteneinfuhr auch Pinsel für Holz- und Eisenanstrich herstellen zu können. In der Schuhmacherei werden Reparaturen an Schuhzeug jeder Art ausgeführt. Der feinste Schuh wie der derbste Arbeitsstiefel werden hier mit Gewähr für tadellose Ausführung, vorzugsweise für Belegschaftsmitglieder, instand gesetzt. Hier hat jeder von uns die Möglichkeit, die Bestrebungen der Kleinwerkstätten zu unterstützen, indem er sich der Mühe unterzieht, die reparaturbedürftigen Schuhe unserer Schuhmacherei zu übergeben. Dort hat er auch Gelegenheit, sich von der Güte und soliden Reparatur, bei mäßigen Preisen, zu überzeugen. Die Schlosserei fertigt Gitter, Stahltore, Türen, Treppen, Feineisenkonstruktionen, Eimer und Behälter, Blecharbeiten aller Art, Eisenschränke und Ofenrohre. Ferner Dichtungsscheiben und -ringe aus Klingerit, Asbest, Pappe, Leder und Gummi. An die Betriebe geht der Ruf und die Bitte, den Kleinwerkstätten zu diesen und ähnlichen Arbeiten mehr als bisher die Möglichkeit zu geben. In der Wäscherei und Flickerei werden neben den Arbeitsanzügen auch Wolldecken, Kittel und Handtücher, Vorhänge und neuerdings auch die Bettwäsche des Ledigenheims fein säuberlich gewaschen und gebügelt bzw. instand gesetzt. Die Flickschneider hatten es in den gottlob überwundenen Jahren nicht leicht, die Arbeitsanzüge ohne den nötigen Flickstoff immer wieder zurechtzubringen. Oft mußten Jute und andere Gewebe zum Ausbessern dienen, und es muß anerkannt werden, daß es vieler Überlegungen und Mühen und noch mehr Geschick zu dieser Arbeit bedurfte. Die Betriebsabteilungen haben vom Vorstand die Aufgabe, jegliche Art Abfallholz den Kleinwerkstätten zuzuführen. In der Holzzerkleinerung werden aus dem Abfallholz des Sägewerkes Spalier- und Dachlatten geschnitten. Der Rest wird zu Anfeuerholz für die Wohnungen, lose und in Bündeln verarbeitet, und an alle Belegschaftsmitglieder zu billigem Preis abgegeben. Die von den Feuer- und Zurichtereiarbeitern, Schweißern und Brennern nicht zu entbehrenden Arbeiterschutzartikel, wie Asbestanzüge, -hüte und -ärmel, Leder- und Leinenschürzen, Handsäcke und Handschuhe, Arm-, Bein- und Stiefelschützer, werden in der Sattlerei hergestellt. Diese Artikel kosten heute durchweg viel Geld und beeinflussen daher nicht unwesentlich die Produktionskosten. Deshalb Arbeitskameraden, die ihr mit diesen Artikeln arbeiten müßt, werft die verschlissenen Sachen nicht fort, liefert sie in das Magazin und von dort an die Kleinwerkstätten. Hier wirken geübte Hände, die seit Jahren aus alt neu machen. Wir kommen nun zur Betonwarenabteilung. Sie darf für sich in Anspruch nehmen, am Wiederaufbau ihren Beitrag zu leisten, denn die hier entstandenen Zementdachsteine bieten vielen Kameraden das schützende Dach. Aber auch Kabelabdecksteine, Bürgersteigplatten, Wegeinfassungen, Zaunpfosten, Fensterstürze u. ä. m. zählen zur laufenden Fertigung. Die jüngste unserer Einrichtungen, die Ölrückgewinnungsanlage, soll die Aufzählung beschließen. Alle Ölsorten, mit Ausnahme von Auto- und Isolierölen, werden vom Schmutz und anderen Verunreinigungen gereinigt. Die gereinigten Öle, die von der Versuchsanstalt geprüft werden, können ohne Bedenken ihrer ursprünglichen Schmierstelle wieder zugeführt werden, wodurch der Verbrauch an hochwertigen neuen Schmierölen herabgesetzt wird. Zum Schluß sei gesagt, daß die aufgezählten handwerklichen Betriebe eine Anzahl leichter Beschäftigungen bedingen. Es ist daher auch möglich, daß diejenigen Frauen in den Produktionsbetrieben, die aus Schwangerschaftsgründen ihren Arbeitsposten nicht mehr versehen können, für eine gewisse Zeit vor der Niederkunft eine leichte Arbeit in der Wäscherei, Flickerei oder Sattlerei erhalten, um dann später an ihre eigentliche Arbeitsstelle zurückzukehren. Wir sehen auch hier wieder, die Sorge um den Menschen stellt den Kleinwerkstätten die Aufgabe, die Personen aufzunehmen, die bei den Hauptbetrieben nicht mehr volleistungsfähig sind, aber aus sozialen Gründen gehalten werden müssen. Es wäre deshalb zu wünschen, daß der Wiederaufbau der Kleinwerkstätten, wie geplant, rüstig weitergeht zum Segen für die nicht mehr voll einsatzfähigen Belegschaftsmitglieder.

Markant

Unsere Jubilare

50 Dienstjahre

Ewecker, Johann, Walzer, Stahl- und Walzwerk

25 Dienstjahre

Baumeister, Mathias, Fahrdienstleiter, Abtl. Verkehr
Mönninghoff, Paul, kfm. Angestellter, Abtl. Einkauf
Becker, Wilhelm, Gruppenführer, Stahl- und Walzwerk
Grube, Karl, Schlosser, Stahl- und Walzwerk
Krebs, Friedrich, Schmelzer, Stahl- und Walzwerk
Zander, Franz, Vorwalzer, Stahl- und Walzwerk
Hanke, Emil, 1. Scherenmann, Blechwalzwerk
Denkler, Heinrich, Blockprüfer, Versuchsanstalt

Ein herzliches Glückauf!

UNFALLVERHUTUNG

Wenn wir die nachstehenden Unfallzahlen aus dem Monat August dieses Jahres mit denen aus dem gleichen Monat des Vorjahres vergleichen, so müssen wir feststellen, daß die Unfallzahl fast die gleiche geblieben ist. Lediglich in der Unfallschwere sind einige Änderungen aufgetreten. So hatten wir im August 1948 73 und im August dieses Jahres 74 Betriebsunfälle.

Hiervon waren:

August 1948	August 1949	
38	53	leichter Natur
31	20	mittlerer Natur
3	0	schwerer Natur
1	1	mit tödlichem Ausgang
73	74	

Woran liegt es nun, daß die Unfallzahl, trotz der dauernden Ermahnungen und Belehrungen, nicht wesentlich geringer wird? Gedankenlosigkeit und Unüberlegtheit läßt mancher sich schon mal zuschulden kommen. Besonders in jüngeren Jahren neigt man zur Oberflächlichkeit und nimmt die Dinge gern auf die leichte Schulter. Aber es sind nicht nur junge Jahrgänge, denen dieser Vorwurf gilt. Auch alte Belegschaftsmitglieder lassen es häufig an

thyssenkrupp Corporate Archives

IST DIR DEIN LEBEN DEINE GESUNDHEIT SO WENIG WERT...



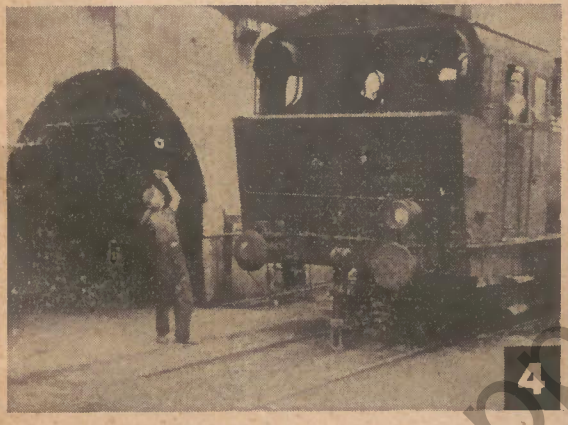




daß Du die Gefahrenschilder trotz aller Hinweise nicht beachtest und Dich in die Gefahr begibst, durch herabfallende Teile verletzt oder gar getötet zu werden? (Bild 1)

Soll es Dir gehen wie diesem Arbeitskollegen, der der Ansicht war, Unfallschilder seien nur für die **anderen** da und der alle Belehrungen mit einer Handbewegung abtat? (Bild 2)

So ist es richtig. Mache es so, wie diese drei vernünftigen Arbeitskollegen, denen **ein Hinweis** für alle Zukunft genügt. Meide auch Du alle Gefahrenstellen! (Bild 3)





Vorsicht an der Unterführung bei **Tor 5.** Laufe nicht gedankenlos über die Gleise. Hier lauert der Unfalltod. Besondere Vorsicht für Elektrokarrenfahrer. (Bild 4)

Aber, mein lieber Freund, bist Du lebensmüde oder glaubst Du, es sei angenehm, zwischen zwei Puffer zu geraten? Suche Dir schnell einen anderen Platz, ehe der Wagen anruckt. (Bild 5)



Aha, mein Junge, Du bist kuriert und siehst ein, daß es zweckmäßiger ist, im Betrieb nicht radzufahren! Mußtest Du aber, um dies einzusehen, zuerst auf die Nase fliegen und durch längere Krankfeierzeit in große Not kommen? (Bild 6)

Helft alle mit, Unfälle vermeiden, denkt nicht nur an euch - denkt an eure Familien, eure Kinder! Fotos: Teichmann
Meldet Gefahren-Stellen unverzüglich euren Vorgesetzten oder den Unfallvertrauensleuten, dem Unfallschutz!
Wartet nicht, bis es zu spät ist u. durch eure Gleichgültigkeit ein Arbeitskollege zu Schaden gekommen ist. Helft alle mit.

---

der Bedachtsamkeit fehlen. „Ich habe mir wirklich nichts dabei gedacht" oder „Wir machen das schon 10, 20 und noch mehr Jahre so." Wer hat diese Entschuldigung nicht schon gehört?! Ja, wer von uns hat sie, wenn wir ehrlich sein wollen, nicht selbst schon gebraucht. Die richtige Antwort aber darauf muß lauten: „Das ist ja gerade das Schlimme!" Was nützt auch diese Entschuldigung, wenn durch ein achtlos weggeworfenes Streichholz ein ganzes Haus, ein ganzer Wald in Flammen aufgeht?

Böswilligkeit, Absicht, Vorsatz — das wären schon die Kennzeichen eines Verbrechens. Davon soll hier nicht die Rede sein. Hier geht es darum, die Leichtfertigkeit und Unüberlegtheit, das Nichtbedenken von Ursache und Wirkung, das Erlahmen der Aufmerksamkeit, die Gedankenlosigkeit als Ursache vieler Unfälle anzuprangern. Wer sich diese Unfallursachen immer wieder vor Augen führen wollte, würde bestimmt dazu beitragen, die monatliche Unfallziffer herabzumindern. Hans

thyssenkrupp Corporate Archives

MASSENUNFALL DURCH SCHLACKENEXPLOSION

Das Zusammenbringen von glühender Schlacke und Wasser birgt eine große Gefahr in sich. Aus diesem Grunde besagen die Unfallverhütungsvorschriften der Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft im Abschnitt „Martinstahlwerke", was sinngemäß auch für die Walzwerke und andere Betriebe gilt:

„Die Schlacke, die sich in der Gießgrube ansammelt, muß flach gehalten werden, falls sie mit Wasser gekühlt wird. Die Verwendung von Wasser ist möglichst einzuschränken. Die Anlage von tiefen Gruben unter dem Abstich zur Aufnahme der Schlacke ist verboten."

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führte in einem Nachbarwerk zu einem folgenschweren Unfall mit vier Toten. In einem Tiefofenkeller war ein Arbeiter beim Betreten der verkrusteten Schlackenoberfläche eingebrochen und mit den Füßen in die darunter befindliche flüssige glühende Schlacke gekommen. Nach dem Abtransport des Verletzten gedachte der Ersatzmann, mit einer großen Menge Wasser die Abkühlung vorzunehmen. Hierdurch mußte sich Knallgas bilden, das in dem engen Kellerraum die Explosion herbeiführte.

Dieser Unfall beweist, daß sich nicht jeder Arbeiter der Gefahr bewußt ist, wenn er flüssige Schlacke mit Wasser zusammenbringt. Zwar läßt die Unfallverhütungsvorschrift ein Abkühlen mit Wasser zu. Es sei aber an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß dies nur unter den größten Vorsichtsmaßnahmen geschehen darf, am besten aber ganz unterbleibt.

Zunächst besagt die Vorschrift, daß die Schlacke „flach" gehalten werden muß. Nach Auskunft der Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft versteht sie hierunter eine Höhe von etwa 3 cm, aber nicht von 25 cm wie bei dem Unfall. Sodann darf niemals reichlich Wasser beigegeben werden, sondern es darf nur leicht in geringen Mengen, die sofort verdampfen, aufgespritzt werden. Sobald sich Wassertümpel auf der Schlacke bilden und Wasser durch die Kruste zur flüssigen Schlacke gelangt, ist eine Bildung von Knallgas unvermeidbar. Je höher die Schlacke, je tiefer der Kübel, je enger die Gießgrube oder der Tiefofenkeller, desto schwerer die Auswirkungen der Explosion. Zu beachten ist ferner, daß auch nach Erstarren der Oberfläche die abgedeckte Schlacke darunter sich noch lange Zeit, je nach Höhe der Schlacke sechs Stunden und noch mehr, flüssig hält.

Darum: Vorsicht beim Abkühlen von Schlacke in Kübeln oder engen Räumen!

Reg.-Gewerberat Dipl.-Ing. Zweiling.

KURZNACHRICHTEN

WERKSCHUTZ

Die in der letzten Zeit häufiger auftretenden Überfälle, von denen in den Zeitungen immer wieder berichtet wird, zwingen dazu, alle Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Aus diesem Grunde führt der Werkschutz vor allen Dingen bei nächtlichen Kontrollgängen sowie bei der Sicherung von Transporten Hunde mit, die besonders ausgebildet sind.

Diese vierbeinigen Helfer schützen nicht nur das Werk vor fremden Eindringlingen, sie sind auch unseren Werkschutzleuten eine wesentliche Hilfe.

Nach einem nächtlichen Einbruch in den werkseigenen Kindergarten zeigte sich einer unserer Hunde in der Spurensuche besonders erfolgreich. Eine Befürchtung, von den Hunden grundlos angegriffen zu werden, ist unbegründet. Die Hunde greifen erst dann ein, wenn sie von den Hundeführern dazu aufgefordert werden.

Der Winter mit seinen langen Nächten bedingt für den Werkschutz besondere Aufmerksamkeit. Schon jetzt ist zu beobachten, daß an verschiedenen Stellen die inzwischen fast fertiggestellte Werksumzäunung beschädigt wird. Daß diese Beschädigungen die ersten Zeichen für beabsichtigte Einbrüche und Diebstähle sind, braucht nicht besonders betont zu werden.



Der Werkschutz wird mit seinen vierbeinigen Helfern diese Stellen besonders überwachen und dafür Sorge tragen, daß die Arbeitsstätten der Belegschaftsmitglieder und diese selbst nicht bestohlen werden.

Werksjugend

Das Sommerhalbjahr mit seinem fröhlichen Lager- und Fahrtenleben ist zu Ende. Gerne denken alle männlichen und weiblichen Jugendlichen, die an einem der Zeltlager, die durch die Werksleitung eingerichtet wurden, teilnehmen konnten, an die schönen Tage zurück.

Nun wird das Jugendheim in der Werksschule wieder zum Mittelpunkt der ernsten und heiteren Zusammenkünfte unserer Werksjugend. Hier soll jeder Erholung, Erbauung und Entspannung finden, hier soll



jeder in Diskussion und Plauderei sein Blickfeld für zeitnahe Probleme erweitern können.

Es wird nicht so einfach sein, allen Interessen gerecht zu werden. Der Jugendausschuß hat einen Wochenplan festgelegt, von dem zu hoffen ist, daß er den Beifall aller finden wird.

Montags gestaltet der Jugendbetriebsrat Köhler in Verbindung mit dem Kollegen Howeg Gruppenabende.

Der Dienstag ist den Tischtennisfreunden vorbehalten. Für Ordnung sorgt der Kollege Wingert.

Mittwoch trainiert die schon bekannte Tischtennismannschaft unter der Leitung des Kollegen Mentler.

Donnerstags ist Spielabend. Wer vor allen Dingen das Schachspiel kennenlernen möchte, ist herzlich eingeladen. Hierfür stehen die Kollegen Johann und Conrad zur Verfügung.

Freitags wird durch gute Referenten ein reichhaltiges Diskussionsprogramm serviert. Die Leitung dieser Abende liegt in den Händen der Kollegen Brandt, Diehl und Köhler. Alle Abende beginnen im allgemeinen um 19.00 Uhr.

Die Werksjugend bittet um die Mitarbeit aller Jugendlichen und derer, die sich noch jung fühlen, damit den Abenden ein voller Erfolg beschieden ist.

WERKSORCHESTER

Das Werksorchester spielte am 11. 9. 49 bei einem Promenadenkonzert auf der Rathausterrasse anläßlich des 75jährigen Stadtjubiläums, welches von einer großen Zuhörerschaft mit viel Beifall aufgenommen wurde. Weiterhin spielte das Orchester auf dem großen Kameradschaftsabend der Abt. Verkehr und gab außerdem zusammen mit dem Sängerbund ein Wohltätigkeitskonzert anläßlich der Tbc-Woche im Werksgasthaus. Das Orchester hat sich unter der Stabführung von Albert Röhring zu einem Klangkörper entwickelt, dem man hoffentlich auch über Werksveranstaltungen hinaus, im kulturellen Leben der Stadt Oberhausen öfter begegnet.

Die Proben finden neuerdings im Speisesaal des Werksküchenbetriebes, Osterfelder Str. 43, an jedem Dienstag um 17.30 Uhr statt.

SÄNGERBUND HÜTTENWERK

Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß der Sängerbund Hüttenwerk gemeinsam mit dem Werksorchester, für Mittwoch, den 23. November, ein Konzert vorgesehen hat. Der erste Teil dieses Konzertes bringt Volkslieder verschiedener Komponisten, während den 2. Teil das große, hier in Oberhausen noch nicht aufgeführte Chorwerk mit Orchesterbegleitung und Bariton-Solis:

„Der ewige Kreis" von Lißmann

ausfüllen wird. Der Eintrittspreis wird so gehalten sein, daß jedem Werktätigen der Besuch des Konzertes möglich ist. —

Alle stimmbegabten Belegschaftsmitglieder, die noch nicht an einen anderen Männergesangverein gebunden sind, sind dem Sängerbund jederzeit herzlich willkommen. Die Proben finden jeden Dienstag von 18.00 bis 20.00 Uhr im Vereinslokal Stermann, Ecke Bismarck- und Körnerstraße, statt.

Im vergangenen Monat sang der Sängerbund auf dem großen Gemeinschaftsabend der Abteilung Verkehr und erfreute außerdem 5 Arbeitsjubilare an ihrem Ehrentag.

Herausgeber: Hüttenwerk Oberhausen AG., Oberhausen (Rhld.)), Essener Straße 66. Verantwortlich: Dir. Karl Strohmenger. Zusammenstellung und Bearbeitung: SoL. Genehmigt vom Wi.-Min. NRW - II/B/4/a vom 2. 8. 1949. Druck: Vereinigte Verlagsanstalten, Oberhausen. Auflage 11 000.

thyssenkrupp Corporate Archives